

ständigen Einziehung steht der Sicherungscharakter dieser Maßnahme im Vordergrund.

Im Anpassungsgesetz werden weitere Strafbestimmungen angeführt nach denen auf Einziehung selbständig erkannt werden kann.

Es soll vor allem der Gefahr vorgebeugt werden, daß die einzuziehenden Gegenstände oder das einzuziehende Vermögen zu weiteren Straftaten ausgenutzt werden können. In anderen Fällen soll die selbständige Einziehung verhindern, daß der Täter, gegen den ein auf seine Verurteilung gerichtetes Strafverfahren nicht durchführbar ist, im Besitz der durch die Straftat erlangten Vorteile bleibt.

Ein selbständiges Einziehungsverfahren darf nicht hinsichtlich solcher Gegenstände stattfinden, die in sozialistischem Eigentum stehen oder deren Einziehung nach dem Gesetz außergerichtlichen Organen vorbehalten ist (§ 56 Abs. 2).

Die Zulässigkeit eines Verfahrens bei selbständiger Einziehung ist an folgende Voraussetzungen gebunden, die insgesamt vorliegen müssen:

- a) Die Straftat, zu der die einzuziehenden Gegenstände oder das einzuziehende Vermögen in einer von § 56 Abs. 1 oder § 57 Abs. 1 StGB beschriebenen Beziehung gestanden haben, muß objektiv den Tatbestand einer vorsätzlichen Straftat erfüllen.
- b) Das Verfahren gegen den Täter muß undurchführbar, vom Gesetz aber nicht ausgeschlossen sein. Das ist der Fall, wenn der Täter nicht ermittelt werden konnte, wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wurde oder inzwischen verstorben ist.

Ist die Durchführung eines Verfahrens gegen einen Flüchtigen oder Abwesenden nur darum unterblieben, weil der Staatsanwalt keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, so ist dennoch ein Verfahren bei selbständiger Einziehung zulässig, falls der Staatsanwalt die selbständige Einziehung beantragte.⁴¹

Der Staatsanwalt muß einen Antrag auf Durchführung eines Verfahrens zur selbständigen Einziehung an das Gericht stellen.

das für die Entscheidung über Schuld und Bestrafung zuständig gewesen wäre.

Endete ein vorhergehendes Verfahren gegen den Täter mit einem Urteil, so hatte das Gericht die Pflicht und die Möglichkeit, zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob in dem Urteil auch die Einziehung von Gegenständen oder von Vermögen auszusprechen ist. Hat ein Gericht bereits in der Sache selbst durch Urteil entschieden, die Einziehung jedoch nicht ausgesprochen, ist deshalb kein Raum mehr für ein Verfahren auf selbständige Einziehung. Die Korrektur einer insoweit fehlerhaften Entscheidung kann daher nur im Wege des Rechtsmittelverfahrens und nach Rechtskraft des Urteils, nur im Wege der Kassation vorgenommen werden. Das Verfahren auf selbständige Einziehung dient nicht dazu, fehlerhaft unterlassene Einziehungen bei der Entscheidung in der Strafsache selbst noch nachträglich herbeizuführen. Auch wenn in der Strafsache ein gesellschaftliches Gericht entschieden hat, ist ein Verfahren auf selbständige Einziehung nicht mehr zulässig.

Den Antrag (§ 281) auf Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens kann nur der Staatsanwalt stellen. Aus ihm muß hervorgehen, daß hinreichender Verdacht einer durch den Täter begangenen vorsätzlichen Straftat vorliegt. Es muß der Nachweis geführt werden, daß die einzuziehenden Gegenstände bzw. das einzuziehende Vermögen in einer vom Gesetz festgelegten Beziehung zur Straftat steht (§§ 56, 57 StGB und Bestimmungen des Anpassungsgesetzes). Soweit bekannt, muß der Antrag den Namen des Täters und evtl. des Besitzers oder Eigentümers der einzuziehenden Gegenstände enthalten. Das Gesetz, das durch die Straftat verletzt wurde und die Einziehung begründet, ist anzugeben. Schließlich muß die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Anberaumung der Hauptverhandlung beantragt werden. Mit dem Eingang des Antrags bei⁴ Gericht ist das Verfahren dort anhängig. Der Staatsanwalt kann seinen Antrag nicht mehr zurücknehmen.

41 Vgl. H. Lischke/S. Wittenbeck, „Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Bemerkungen zum Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, Kapitel 6 und 7“, Neue Justiz, 1977/11, S. 325 ff., bes. S. 328.